



Geschäftsordnung Elternbeirat

§ 1

Allgemeines

- (1) Für den Kindergarten „Spatzennest“ ist ein Elternbeirat zu bilden (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG, § 6 Abs. 1 Kindergartensatzung).
- (2) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern, der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- (3) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.
- (4) Der Elternbeirat gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung der Gemeinde bedarf (§ 6 Abs. 2 Kindergartensatzung i.V.m Art. 14 BayKiBiG)

§ 2

Wahl des Elternbeirates

Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte Elternvertreter und Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Gewählt werden für je angefangene 15 Kinder einer Kindertageseinrichtung ein Elternvertreter und in gleicher Zahl Stellvertreter.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl des Elternbeirates sind Personensorgeberechtigte der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder.
- (2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme des an der betreffenden Kindertageseinrichtung tätigen Personals.

§ 4

Wahlversammlung

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates und die Stellvertreter werden in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten (Wahlversammlung) gewählt. Die Wahlversammlung soll bis spätestens 1. November jeden Jahres stattfinden.
- (2) Bei Neueröffnung einer Einrichtung nach dem 1. November oder Rücktritt des gesamten Elternbeirates wird die Wahlversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen. Die Amtszeit des gewählten Elternbeirates endet am 1. November des laufenden Amtsjahres.
- (3) Der Träger setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirates Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Träger oder ein von ihm Beauftragter lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Bereits vorliegende Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 1) sind mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Für jedes Kind wird eine eigene Einladung ausgegeben, in der das Kind namentlich benannt ist. Die Einladung ist zur Wahlversammlung mitzubringen.

§ 5 Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können dem Träger oder dem Vorsitzenden des Elternbeirats schriftlich oder persönlich in der Wahlversammlung wählbare Personen vorschlagen (Wahlvorschläge). Hierauf ist in der Einladung zur Wahlversammlung hinzuweisen. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Eingegangene Wahlvorschläge sind bei der Eröffnung der Wahlversammlung bekannt zu geben.

§ 6 Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirates eröffnet und geleitet. Er unterrichtet die anwesenden Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren sowie über vorliegende Wahlvorschläge. Bei der erstmaligen Wahl eines Elternbeirates übernimmt diese Aufgabe der Träger der Kindertageseinrichtung oder ein von ihm Beauftragter.
- (2) Anschließend wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirates als Vorsitzendem und zwei Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer werden von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag von Wahlberechtigten durch Beschluss der Wahlversammlung bestellt. Bei der erstmaligen Wahl eines Elternbeirates ist auch der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Beschluss der Wahlversammlung zu bestellen.

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt, sofern nicht nach Absatz 5 verfahren wird, schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats und sämtliche Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt.
- (2) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder einen Stimmzettel. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist das Wahlrecht grundsätzlich einheitlich auszuüben. Elternpaare erhalten daher für jedes ihrer die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel. Die Aushändigung des Stimmzettels setzt voraus, dass der Wahlberechtigte sich durch Vorweisen der Einladung oder in anderer geeigneter Weise ausweist.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Hat ein sorgeberechtigtes Elternpaar gemeinsam einen oder mehrere Stimmzettel erhalten, so genügt es, wenn ein Elternteil den oder die Stimmzettel ausfüllt.
- (4) Gewählt werden können sowohl die in einem Wahlvorschlag aufgeführten als auch andere wählbare Personen. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Personen einträgt, den Stimmzettel zusammenfaltet und dem Wahlvorstand übergibt.
- (6) Die Wahlversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auch die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen.

§ 8
Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los über die Reihenfolge. Wurden für eine geringere Zahl von Personen Stimmen abgegeben, als nach § 1 Abs. 2 Elternvertreter zu wählen sind, so sind die fehlenden Elternvertreter und Stellvertreter in einem weiteren Wahlgang zu wählen.
- (2) Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind, sind ungültig. Enthält ein Stimmzettel Namen nichtwählbarer Personen, so ist er insoweit ungültig. Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so wird er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt.
- (3) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand ermittelt und festgestellt. Es wird noch in der Wahlversammlung bekannt gegeben.

§ 9
Mitgliedschaft im Elternbeirat

- (1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirates sowie wenn keines der Kinder des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt, zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, rückt der Stellvertreter mit der nächst höheren Stimmzahl nach.
- (3) Bei Rücktritt des Elternbeirats rücken die Stellvertreter nach. Wird die Mindestzahl nach § 1 Abs. 2 unterschritten, sind Neuwahlen anzusetzen.

§ 10
Niederschrift, Wahlunterlagen

- (1) Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstandes, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über Erklärungen zur Ablehnung der Wahl wird von einem Beisitzer eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Nach der Wahl übergibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Träger, der sie bis zur nächsten Wahl aufzubewahren hat.

§ 11
Die erste Sitzung

- (1) Die Einladung zur ersten Sitzung des neugewählten Elternbeirates obliegt dem mit den meisten Stimmen gewählten Mitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Los.
- (2) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Nach der ersten Sitzung hat der Elternbeiratsvorsitzende dem Träger der Kindertageseinrichtung Name und Anschrift des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters schriftlich mitzuteilen.

§ 12
Einberufung und Sitzungsverlauf

- (1) Die Einberufung des Elternbeirates und die Einladung der in Art. 14 Abs. 3 des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes genannten Personen ist Aufgabe des Vorsitzenden. Die Ladung soll, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.
- (2) Der Elternbeirat tagt öffentlich, soweit er nicht im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt.
- (3) Der Elternbeirat gibt nach Art.14 Abs. 3 des BayKiBiG jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.
- (4) Bei Abstimmungen des Elternbeirats entscheidet die einfache Mehrheit, soweit von dem Elternbeirat nichts anderes bestimmt wird (§ 12).

§ 13
Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- (2) Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten im Sinne von Maria Montessori verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - a) das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
 - b) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
 - c) sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - d) das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.
- (3) Der Elternbeirat regelt zu Beginn des Kindergartenjahres die Punktevergabe mit der Leitung des Kindergartens und sorgt zum Abschluss des Kindergartenjahres für eine zeitnahe und ordnungsgemäße Auszahlung des Punktegeldes an die Eltern. Über die Verwendung des nicht ausgezahlten Punktegeldes entscheidet der neu gewählte Elternbeirat. Der Träger des Kindergartens zahlt das Punktegeld für die Monate September bis Dezember im Januar und für die Monate Januar bis August im September an den Elternbeirat aus.
- (4) Der Elternbeirat ist grundsätzlich verantwortlich für das warme Mittagessen im Kindergarten „Spatzennest“. Er entscheidet, ob
 - a) eine Köchin eingestellt,
 - b) das Essen über einen Catering-Service geliefert oder, mangels Resonanz
 - c) ein warmes Mittagessen nicht mehr angeboten wird
- (5) Wird eine Köchin beschäftigt, übernimmt der Elternbeirat mittels Essensgeldeinnahmen die Finanzierung sowohl des Gehaltes incl. Lohnnebenkosten als auch der Lebensmittel. Der Elternbeirat regelt Arbeitszeit und Entgelt der Köchin. Er sorgt für die Einhaltung der Qualitätsstandards. Der Elternbeirat hat insofern Arbeitgeberfunktion. Arbeitgeber im rechtlichen Sinne ist der Träger des Kindergartens.
- (6) Der Elternbeirat ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abrechnung und Verwendung der Essensgeldeinnahmen. Die Essensgeldabrechnung ist deshalb vierteljährlich zu prüfen. Zeitraum und Ergebnis der Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren. Der Träger ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren

- (7) Reichen die Essensgeldeinnahmen für die Beschäftigung einer Köchin nicht mehr aus, ist zu prüfen, ob ein Catering-Service eine Alternativ-Lösung darstellen könnte. Unter bestimmten Voraussetzung ist mit dem Träger und der Leitung des Kindergartens der Verzicht auf das warme Mittagessen zu vereinbaren.

§ 14

Sitzungen des Elternbeirates

- (1) Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- (2) Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates wird die Leitung des Kindergartens und, bei Bedarf, der Träger eingeladen.

§ 15

Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

- (1) Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- (2) Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- (3) Der Elternbeirat wird von der Leitung des Kindergartens und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge. Auf Wunsch des Trägers bzw. der Leitung des Kindergartens nimmt der Vorsitzende des Elternbeirates an den Einstellungsgesprächen teil
- (4) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit der Leitung des Kindergartens und dem Elternbeirat fortgeschrieben. Insofern kommt dem Elternbeirat ein qualifiziertes Anhörungsrecht zu.
- (5) Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit mit der Grundschule
- (6) Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit
- (7) Vom Elternbeirat initiierte Spenden (z.B. aus Verkäufen am Herbstmarkt oder Kleiderbasar) werden im Einvernehmen mit dem Träger bzw. der Leitung des Kindergartens verwendet.

§16

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

Markt Ammerndorf

19. Juni 2006

Schmuck

Erster Bürgermeister

